



**MA 7 und Verein
zur Förderung des
Fantastischen
Films; Prüfung der
Förderungen an den
Verein zur Förderung
des Fantastischen
Films**

StRH I - 608928-2023

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films veranstaltete im Rahmen seiner Tätigkeiten jährlich Filmfestivals. Hauptveranstaltung war das SLASH-Filmfestival, welches jährlich im Herbst an 11 Tagen stattfand und bei dem hauptsächlich Horror-, Fantasy-, Trick- und Science-Fiction-Filme gezeigt wurden.

Der StRH Wien prüfte stichprobenweise die Gebarung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 auf Basis der von der MA 7 - Kultur gewährten Förderungen. Diese betragen in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 457.500,-- EUR. Die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films war nicht Gegenstand der Prüfung.

Der StRH Wien gewann den Eindruck, dass der Verein zur Förderung des Fantastischen Films bei der Organisation der Festivals engagiert und bemüht war, die Gebarung ordnungsgemäß zu führen und laufend zu verbessern.

Verbesserungspotenziale zeigten sich u.a. im Zusammenhang mit den Rechnungsprüfungen, den In-sich-Geschäften sowie der Einhaltung der Vorgaben der Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur. Ferner sprach der StRH Wien Empfehlungen zur Buchführung und zur Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung aus.

Der MA 7 - Kultur wurde empfohlen, die Entwicklung der statistischen Daten verstärkt in die Förderabrechnungsprüfung miteinzubeziehen. Ebenso sprach der StRH Wien für jene Fälle eine Empfehlung zur Evaluierung der internen Arbeitsabläufe aus, in denen Förderungen sowohl aus dem dezentralen Bezirksbudget als auch aus dem Zentralbudget gewährt wurden.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films auf der Grundlage der von der MA 7 - Kultur gewährten Förderungen in den Jahren 2020 bis 2022 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Prüfungsgrundlagen des StRH Wien | 10 |
| 1.1 | Prüfungsgegenstand | 10 |
| 1.2 | Prüfungszeitraum | 10 |
| 1.3 | Prüfungshandlungen | 11 |
| 1.4 | Prüfungsbefugnis | 11 |
| 1.5 | Vorberichte | 12 |
| 2. | Zweck und Mittel des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films | 12 |
| 3. | Vereinsorganisation des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films | 13 |
| 3.1 | Mitgliedschaften | 13 |
| 3.2 | Vereinsorgane | 13 |
| 3.3 | Vertretungsbefugnisse und In-sich-Geschäfte | 17 |
| 3.4 | Organisatorische Elemente und Managementsysteme | 20 |
| 4. | Tätigkeiten des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films | 22 |
| 4.1 | Tätigkeiten | 22 |
| 4.2 | Spielstätten | 22 |
| 4.3 | Auslastungskennzahlen | 23 |
| 5. | Förderungen und finanzielle Zuwendungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films | 27 |
| 5.1 | Förderungen durch die MA 7 - Kultur | 27 |
| 5.2 | Weitere Förderungen und finanzielle Zuwendungen | 28 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 6. | Förderabwicklung durch die MA 7 - Kultur | 30 |
| 6.1 | Förderabwicklung des Referates Film, Mode und internationale kulturelle Angelegenheiten..... | 30 |
| 6.2 | Förderabwicklung der Bezirksförderungen | 33 |
| 7. | Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films | 35 |
| 7.1 | Rechnungslegung | 35 |
| 7.2 | Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung | 36 |
| 7.3 | Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage..... | 40 |
| 8. | Kassenführung und Belegprüfung des Vereines zur Förderung des fantastischen Films | 42 |
| 8.1 | Kassenführung..... | 42 |
| 8.2 | Belegprüfung | 43 |
| 9. | Zusammenfassung der Empfehlungen | 50 |
| 9.1 | Empfehlungen an die MA 7 - Kultur | 50 |
| 9.2 | Empfehlungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films | 51 |



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Auslastungskennzahlen des SLASH-Filmfestivals für die Jahre 2020 bis 2022 | 23 |
| Tabelle 2: Auslastungskennzahlen des SLASHeinhalb-Filmfestivals für die Jahre 2020 bis 2022 | 24 |
| Tabelle 3: Förderungen der MA 7 - Kultur an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022..... | 27 |
| Tabelle 4: Weitere Förderungen und finanzielle Zuwendungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 | 28 |
| Tabelle 5: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022..... | 36 |
| Tabelle 6: Vermögensübersicht des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2022..... | 41 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| Abs. | Absatz |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| COVID-19 | Coronavirus-Krankheit-2019 |
| etc. | et cetera |
| EUR | Euro |
| EURORAI | European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions |
| FMI | Fördermittel-Informationssystem |
| Gen.m.b.H. | Genossenschaft mit beschränkter Haftung |
| GKU | Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft |
| GmbH & Co KG | Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GZ | Geschäftszahl |
| idF | in der Fassung |
| IG | Interessensgemeinschaft |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| INTOSAI | The International Organisation of Supreme Audit Institutions |
| lt. | laut |
| MA | Magistratsabteilung |
| MS | Microsoft |
| Nr. | Nummer |
| Pr.Z. | Präsidialzahl |
| rd. | rund |
| s. | siehe |
| StRH | Stadtrechnungshof |
| u.a. | unter anderem |
| u.dgl. | und dergleichen |
| US | United States |
| VerG | Vereinsgesetz 2002 |
| WStV | Wiener Stadtverfassung |

z.B.
ZVR-Zahl

zum Beispiel
Zentrale Vereinsregister-Zahl

Literaturverzeichnis

Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 5. Auflage (2020), LexisNexis Verlag
ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

Vereinsrichtlinien 2001, BMF, Erlass vom 4. Dezember 2017 (GZ 06 5004/10-IV/6/01 idF GZ
BMF-010216/0002-IV/6/2017)

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Der StRH Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films auf Basis der von der MA 7 - Kultur an den Verein gewährten Förderungen. Demnach förderte die MA 7 - Kultur im Rahmen einer jährlichen Einzelförderung das SLASH-Filmfestival und das SLASHeinhalb-Filmfestival, welche im Herbst bzw. im Frühjahr jeden Jahres stattfanden.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 7 - Kultur im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit des Vereines zur Förderung des fantastischen Films und die über die Festivals hinausgehenden Tätigkeiten des Vereines.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 2. und 3. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden am 25. Mai 2023 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Dezember 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit den geprüften Stellen. Ein Ortsausganschein fand am 5. September 2023 und am 9. November 2023 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 ergab sich durch die Zustimmung zu den Förderbedingungen der MA 7 - Kultur im Rahmen der jährlichen Antragstellungen um eine Förderung.

Gemäß § 24 INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfangende oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen (s. dazu auch Punkt 5.1 des gegenständlichen Berichtes) wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

1.5 Vorberichte

Dem StRH Wien liegen für die vergangenen 10 Jahre keine Prüfungsberichte über den Verein zur Förderung des Fantastischen Films vor.

Prüfungen von Förderungen der MA 7 - Kultur im Bereich Filmfestivals und Sommerkino betrafen z.B.:

- MA 7, After Image Productions Verein zur Förderung von Freiluftkino und Kulturveranstaltungen, Prüfung der Gebarung von "Kino unter Sternen" in den Jahren 2010 bis 2012; Subventionsprüfung, StRH I - 7-2/14 und
- Verein Filmarchiv Austria, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2010 bis 2012; Subventionsprüfung, StRH I - 7-5/14.

2. Zweck und Mittel des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde im Juli 2010 gegründet und war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 573264184 eingetragen. Er war ein nach der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien und erstreckte im Betrachtungszeitraum seine primäre Tätigkeit auf Österreich.

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films bezweckte die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich Film. Der Vereinszweck sollte durch ideelle Mittel u.a. in Form der Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere von Filmfestivals), die Herausgabe von Publikationen aller Art, der Abhaltung von Diskussionsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Workshops, Konzerten sowie durch den Austausch und die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Filmfestivals erreicht werden.

Wie im Punkt 4. des gegenständlichen Berichtes beschrieben, veranstaltete der Verein zur Förderung des Fantastischen Films primär jährlich das SLASH-Filmfestival im Herbst und das SLASHeinhalb-Filmfestival im Frühjahr. Ferner fand im Dezember in der Regel das auf einen Abend beschränkte SLASH X-MAS statt. Darüber hinaus wurden u.a. Podiumsdiskussionen organisiert, die zu den Rahmenveranstaltungen des SLASH-Filmfestivals gehörten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollten u.a. aus Mitgliedsbeiträgen, Subventionen und Förderungen, Spenden, nicht-monetären Gegenleistungen von Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern, Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen, Sponsorengeldern, Einnahmen aus Werbung und Crowdfunding-Kampagnen aufgebracht werden.

Wie sich zeigte, brachte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films materielle Mittel u.a. durch Förderungen, Einnahmen aus den Festivals, Sponsorengelder und Crowdfunding-Kampagnen auf. Details dazu finden sich im Punkt 7. des gegenständlichen Berichtes.

3. Vereinsorganisation des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films

3.1 Mitgliedschaften

Gemäß den Statuten war die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Fantastischen Films als ordentliches Mitglied, als außerordentliches Mitglied und als Ehrenmitglied möglich. Im Betrachtungszeitraum gab es zwischen 5 und 6 ordentliche Mitglieder, die beim Verein angestellt bzw. auf Honorarbasis für den Verein tätig waren. Darüber hinaus hatte der Verein keine Mitglieder. Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen war nicht vorgesehen.

3.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films waren im Betrachtungszeitraum die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

3.2.1 Eine ordentliche Generalversammlung hatte lt. den Statuten jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten u.a.:

- die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfenden und dem Verein,

- die Entlastung des Vorstandes sowie
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Im Betrachtungszeitraum fand entsprechend den statutarischen Festlegungen jährlich eine Generalversammlung statt. Zusätzlich wurde in den Jahren 2020 und 2022 jeweils eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. Über alle abgehaltenen Generalversammlungen lagen Protokolle vor. In diesen waren u.a. die Beschlüsse der jährlichen Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse, die Berichte und die Bestellung der Rechnungsprüfenden sowie die Wahl und Entlastung des Vorstandes dokumentiert. Festzustellen war, dass die jeweilig neu gewählten Vorstandsmitglieder namentlich in den Protokollen genannt waren, deren Funktion jedoch nicht angeführt war (s. dazu Punkt 3.2.2).

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, in den Protokollen der Generalversammlung neben dem Namen auch die entsprechende Funktion der gewählten organschaftlichen Vertretenden bzw. des Vereinsvorstandes anzugeben.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2.2 Dem Vorstand oblag die Leitung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films und bestand gemäß Statuten aus 4 Mitgliedern. Diese waren die Obfrau bzw. der Obmann, die Schriftführenden sowie deren Stellvertretungen. Die Funktionsperiode betrug 2 Jahre, eine Wiederwahl war möglich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgte im Betrachtungszeitraum entsprechend den statutarischen Festlegungen mittels Beschluss durch die Generalversammlung. Wie bereits im Punkt 3.2.1 des gegenständlichen Berichtes erwähnt, war die Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder nicht in den Protokollen dargestellt. Auf die diesbezüglich ausgesprochene Empfehlung wurde verwiesen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fielen u.a.:

- die Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses,
- die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie
- die Aufnahme sowie Kündigung von Angestellten des Vereines.

Laut den dem StRH Wien übermittelten Vorstandsprotokollen fanden in den Jahren 2020 und 2022 jährlich 3 Vorstandssitzungen statt. Für das Jahr 2021 lagen keine Protokolle vor.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, auf eine durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen des Vorstandes zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In der Generalversammlung vom Februar 2023 wurde eine Änderung der Statuten ab März 2023 genehmigt. Die Änderungen umfassten u.a. die Festlegung der Geschäftsführung als weiteres Organ. Ihr wurde ein Großteil der Aufgaben des Vorstandes übertragen und sie fungierte nun als Leitungsorgan des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films.

3.2.3 Entsprechend den statutarischen Festlegungen wählte die Generalversammlung im Betrachtungszeitraum 2 Rechnungsprüfende auf die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfenden führten jährlich fristgerecht Rechnungsprüfungen durch. Laut den dem

StRH Wien vorgelegten Rechnungsprüfungsberichten erfolgten die Prüfungen jeweils im 1. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres. Grundlage für diese Prüfungen waren die vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films in MS Excel geführten Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, das Kassenbuch, die Kontoauszüge sowie Belege und Verträge. Im gesamten Betrachtungszeitraum stellten die Rechnungsprüfenden die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel der Jahre 2020 bis 2022 fest und empfahlen der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes. Die von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen samt Vermögensübersichten wurden bei der Prüfung durch die Rechnungsprüfenden nicht herangezogen, da diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen (s. dazu auch Punkt 7.2).

3.2.4 Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum 1 Rechnungsprüferin auch Moderationstätigkeiten für den Verein zur Förderung des Fantastischen Films in der Höhe von durchschnittlich rd. 500,- EUR ausübte und diese auf Honorarbasis in Rechnung stellte. Die dafür in den Statuten festgelegte erforderliche Genehmigung durch die Generalversammlung lag für den gesamten Betrachtungszeitraum vor. Ebenso wurde das In-sich-Geschäft der Rechnungsprüferin in den jährlich erstellten Rechnungsprüfungsberichten erwähnt, wobei dieses nicht als Interessenkonflikt angesehen wurde.

Gemäß VerG müssen die Rechnungsprüfenden unabhängig und unbefangen sein, was jede Einflussnahme auf ihre Tätigkeit ausschließt. Demnach dürfen sie von den Organwaltenden, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig sein. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüfenden soll die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnten, unterbinden. In diesem Zusammenhang wäre bereits die konkrete Möglichkeit einer Abhängigkeit bzw. der bloße Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Aus Sicht des StRH Wien war die im VerG vorgesehene Unabhängigkeit und Unbefangenheit der oben erwähnten Rechnungsprüferin nicht gänzlich gegeben. Wenngleich für die Generalversammlung die Sorge einer Befangenheit im gegenständlichen Fall nicht bestand und aufgrund der Höhe des jährlich verrechneten Honorars nicht von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit auszugehen war, sah der StRH Wien eine solche Konstellation nicht als empfehlenswert an.

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten im März 2023 wurden auch die Rechnungsprüfenden neu gewählt. Laut Verein zur Förderung des Fantastischen Films wären die nunmehr bestellten Personen nicht mehr für den Verein tätig. Der StRH Wien begrüßte diese Entwicklung und verwies auf die Wichtigkeit der Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüfenden.

3.2.5 Das Schiedsgericht war zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einzuberufen. Im Betrachtungszeitraum gab es keinen Anlassfall zur Einberufung des Schiedsgerichtes.

3.3 Vertretungsbefugnisse und In-sich-Geschäfte

3.3.1 Der Obfrau bzw. dem Obmann oblag lt. den Statuten die Vertretung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films. Schriftliche Ausfertigungen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und deren Stellvertretung. Dies galt auch in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) sowie bei rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films bedurften der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3.3.2 Die stichprobenweise Einschau in diverse schriftliche Ausfertigungen zeigte, dass das statutarisch festgelegte Vieraugenprinzip nicht in allen Fällen eingehalten wurde. Beispielsweise wiesen Miet- sowie Versicherungsverträge die alleinige Unterschrift des Obmanns auf. Die fehlende Zweitzeichnung durch den Obmann-Stellvertreter begründete der Verein zur Förderung des Fantastischen Films damit, dass sich der Obmann, der auch als künstlerischer Leiter beim Verein angestellt war, in der Regel im Büro befand. Der Obmann-Stellvertreter war jedoch nur bei Sitzungen und projektbezogen während des Festivals anwesend, wodurch es in einigen Fällen zu einer alleinigen Zeichnung - jedoch mit Wissen des Obmann-Stellvertreters - gekommen sein dürfte. Zur Verbesserung der Abwicklung des Tagesgeschäftes wurde die Kompetenzverteilung beginnend mit März 2023 in den Statuten geändert. Demnach oblag nun die Vertretung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films nach außen dem künstlerischen und dem kaufmännischen Leiter, die beide ganzjährig für den Verein tätig waren.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die Einhaltung des in den Statuten festgelegten Vieraugenprinzips bei schriftlichen Ausfertigungen sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3.3 Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films verfügte über ein Bankkonto. Auf dem Vereinskonto waren im Betrachtungszeitraum neben dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter auch die Schriftführerin, der kaufmännische Leiter und der beim Verein beschäftigte Buchhalter im Vieraugenprinzip zeichnungsberechtigt. Bereits im Jahr 2019 wurde dem beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films angestellten kaufmännischen Leiter die Verfügung über das Vereinskonto vom Obmann und dem Obmann-Stellvertreter schriftlich erteilt. Überweisungen hatten im Vieraugenprinzip mit dem Buchhalter des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films zu erfolgen.

3.3.4 Wie bereits im gegenständlichen Bericht erwähnt, war der im Betrachtungszeitraum bestellte Obmann des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films als künstlerischer Leiter beim Verein in Teilzeit angestellt. Er trug daher die Letztverantwortung über sämtliche künstlerische Entscheidungen im Rahmen des Festivals.

Ebenso stand der stellvertretende Schriftführer in der Funktion des kaufmännischen Leiters in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis mit dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films. In der Funktion des kaufmännischen Leiters hatte er u.a. dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films rechtzeitig und hinreichend erkennbar war, die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet war und innerhalb von 5 Monaten nach Ende des jeweiligen Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt wurde.

In diesem Zusammenhang war hier auf die mit März 2023 geltenden neuen Statuten zu verweisen. Demnach wurde die Geschäftsführung, die aus dem kaufmännischen und

künstlerischen Leiter bestand, als eigenes Organ festgelegt. Sowohl der künstlerische als auch der kaufmännische Leiter waren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Teil des Vorstandes. Eine Trennung zwischen Vorstand als Aufsichtsorgan und der Geschäftsführung als Leitungsorgan sollte damit erreicht worden sein. Demnach sah der StRH Wien von einer Empfehlung ab.

Ferner war der Obmann-Stellvertreter als technischer Leiter des SLASH-Filmfestivals sowie als Leiter des Ticketingdepartments und die Schriftführerin als Leiterin der Gästebetreuung auf Werkvertragsbasis beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films tätig.

Die Einschau in die Dienst- und Werkverträge zeigte, dass diese durch den Obmann und den Obmann-Stellvertreter unterfertigt waren. Demnach lag die gemäß den Statuten erforderliche Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes bei Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films vor.

Die gemäß VerG erforderliche Zustimmung zu In-sich-Geschäften lag durch die Zeichnung eines weiteren organschaftlichen Vertretenden vor. Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch problematischen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, wird in der Literatur darüber hinaus empfohlen, In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel ist bei einem In-sich-Geschäft - neben der formellen Zustimmung einer bzw. eines weiteren Vertretungsbefugten - auch die Angemessenheit der Leistungsentgelte zu prüfen. Dies wird im Regelfall nur durch einen Drittvergleich möglich sein.

Bei den auf Werkvertragsbasis tätigen Personen war eine Beurteilung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Pauschalleistungen dem StRH Wien mangels vorliegenden Drittvergleichen nicht möglich. Der StRH Wien verkannte nicht, dass die Einhaltung der Bestimmungen des VerG zu In-sich-Geschäften im gegenständlichen Tätigkeitsbereich (insbesondere die Einholung von diesbezüglichen Drittvergleichen) schwierig war. Ebenso erschien ihm die Argumentation des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films hinsichtlich der Preisangemessenheit plausibel, jedoch war ihm aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Nachvollziehbarkeit nicht möglich.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, insbesondere bei In-sich-Geschäften die Dokumentation der Preisangemessenheit zu verbessern und soweit möglich einen Drittvergleich einzuholen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.3.5 Im Zusammenhang mit den In-sich-Geschäften war ergänzend zu erwähnen, dass in den Rechnungsprüfungsberichten nur ein In-sich-Geschäft thematisiert wurde (s. Punkt 3.2.5). Auf die im Punkt 3.3.4 genannten weiteren In-sich-Geschäfte wurde nicht eingegangen.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, entsprechend den Vorgaben des VerG bei den Rechnungsprüfungen auf alle In-sich-Geschäfte einzugehen und dies in den Prüfungsberichten zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.4 Organisatorische Elemente und Managementsysteme

3.4.1 Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films verfügte über kein Organigramm bzw. eine dokumentierte Aufbau- und Ablauforganisation, über keine Geschäftsordnungen oder sonstige Handlungsanweisungen. Ebenso lagen lt. Angaben des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films keine Stellenbeschreibungen für Mitarbeitende vor. Das Handeln bzw. die Aufgabenverteilung des Vorstandes und der Beschäftigten des Vereines

zur Förderung des Fantastischen Films leitete sich im Wesentlichen aus den Statuten, aus den Dienst- bzw. Werkverträgen sowie aus mündlichen Anweisungen ab.

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films wies eine überschaubare Struktur auf. Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitenden und der flachen Hierarchie erschien ein laufender Informationsaustausch innerhalb der Organisation gegeben. Dennoch sollten wiederkehrende, sensible Arbeitsabläufe (z.B. In-sich-Geschäfte, Beschaffungen und Leistungsvergaben) einheitlich geregelt und entsprechend dokumentiert werden, um die Basis für ein funktionierendes IKS zu schaffen und das Wissen über die internen Geschäftsabläufe auch im Fall einer Personalfluktuatation zu erhalten.

3.4.2 Festlegungen hinsichtlich eines IKS fanden sich insbesondere in den Statuten und betrafen u.a. die Vertretungsbefugnisse und das festgelegte Vieraugenprinzip bei schriftlichen Ausfertigungen sowie im Zahlungsverkehr. Ein beschriebenes und strukturiertes IKS war nicht implementiert und es waren keine Regelungen im Sinn eines Risikomanagementsystems vorhanden.

Ein IKS und ein Risikomanagementsystem sind untrennbar miteinander verbunden. Ein Risikomanagementsystem ist die Voraussetzung für ein lückenloses IKS und die ständig wiederkehrenden Prüfungen des Risikomanagementsystems bilden die Basis für die Weiterentwicklung des IKS. Mindestinhalte für ein IKS waren das bereits beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films implementierte Vieraugenprinzip. Ergänzend dazu wären noch Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben, für In-sich-Geschäfte sowie zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, das IKS um grundlegende Elemente (wie z.B. Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben, In-sich-Geschäfte) zu erweitern und im Rahmen eines Risikomanagementsystems spezifische Risiken zu definieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Tätigkeiten des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films

4.1 Tätigkeiten

Primäre Tätigkeit des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films war die Veranstaltung des SLASH-Filmfestivals. Dieses österreichische Filmfestival fand seit dem Jahr 2010 jährlich im September in Wien statt und war nach Angaben des Vereines Österreichs die größte Veranstaltung zum Fantastischen Film. Gezeigt wurden hauptsächlich Horror-, Fantasy-, Trick- und Science-Fiction-Filme. Im Betrachtungszeitraum fand das Filmfestival jeweils an 11 Tagen statt. Gezeigt wurden im Durchschnitt jährlich 64 verschiedene Filme in unterschiedlicher Häufigkeit bei jährlich durchschnittlich 74 Veranstaltungen.

Neben der Hauptveranstaltung im September jeden Jahres wurde beginnend mit dem Jahr 2016 zusätzlich im Frühling das SLASHeinhalb-Filmfestival veranstaltet. Dieses Festival fand aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 nicht statt. In den Jahren 2021 und 2022 betrug die Veranstaltungsdauer 4 bzw. 3 Tage, in denen im Durchschnitt jährlich 11 verschiedene Filme bei insgesamt durchschnittlich 12 Veranstaltungen pro Jahr gezeigt wurden.

Weiters gab es zu Weihnachten eine Spezialveranstaltung (SLASH X-MAS) und es fanden zusätzlich zu den Filmvorführungen u.a. Podiumsdiskussionen und Werkstattgespräche statt. Ebenso veranstaltete der Verein zur Förderung des Fantastischen Films Events wie beispielsweise zur Eröffnung des Filmfestivals.

4.2 Spielstätten

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films verfügte über keine eigenen Spielstätten. Für die SLASH-Filmfestival-Eröffnung wurde im Betrachtungszeitraum jeweils 1 Kino angemietet. Die weiteren Veranstaltungen fanden in den Jahren 2020 und 2021 in 3 bzw. im Jahr 2022 in 2 angemieteten Kinos statt. Die Anmietung 1 zusätzlichen Kinos in den

Jahren 2020 und 2021 war lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films auf die verordneten Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Ziel war es, dem interessierten Publikum trotz Sitzplatzbeschränkung ein ausreichendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Für das in den Jahren 2021 und 2022 stattgefundene SLASHeinhalb-Filmfestival wurde jährlich 1 Kino als Spielstätte angemietet.

Mit den Kinobetreibenden wurden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, in denen die Nutzung der Räumlichkeiten und u.a. Regelungen hinsichtlich des Ticketverkaufs sowie der Ticketeinnahmen festgeschrieben waren.

4.3 Auslastungskennzahlen

4.3.1 Anhand der Veranstaltungsstatistik des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films wurden in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 die Auslastungskennzahlen des SLASH-Filmfestivals sowie des SLASHeinhalb-Filmfestivals für die Jahre 2020 bis 2022 dargestellt:

Tabelle 1: Auslastungskennzahlen des SLASH-Filmfestivals für die Jahre 2020 bis 2022

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------|-------|-------|-------|
| Anzahl der Veranstaltungen | 78 | 85 | 59 |
| Anzahl Besuchende | 5.864 | 7.438 | 8.072 |
| Anzahl Freikarten | 820 | 2.219 | 2.230 |
| Freikarten in % | 14,0 | 29,8 | 27,6 |
| Gesamtauslastung in % | 65,8 | 48,4 | 59,7 |

Quelle: Verein zur Förderung des Fantastischen Films; Darstellung: StRH Wien



Tabelle 2: Auslastungskennzahlen des SLASHHeinhalb-Filmfestivals für die Jahre 2020 bis 2022

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------|------|-------|-------|
| Anzahl der Veranstaltungen | - | 13 | 11 |
| Anzahl der Besuchenden | - | 1.648 | 1.617 |
| Anzahl der Freikarten | - | 73 | 359 |
| Freikarten in % | - | 4,4 | 22,2 |
| Gesamtauslastung in % | - | 63,6 | 57,9 |

Quelle: Verein zur Förderung des Fantastischen Films; Darstellung: StRH Wien

Die Basis der Berechnung der Auslastungskennzahlen waren die im Ticketingsystem des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films erfassten Daten. Darin nicht enthalten waren die zum SLASH-Filmfestival stattgefundenen Rahmenveranstaltungen bei freiem Eintritt. Dabei handelte es sich insbesondere um Podiumsdiskussionen und diverse Events, wie beispielsweise jene anlässlich der Eröffnung und der Beendigung des SLASH-Filmfestivals. Ferner wurden bei einigen Veranstaltungen des SLASH-Filmfestivals auch kurze Vorfilme gezeigt bzw. gab es auch sogenannte „Double Features“ bzw. Sondervorführungen mit 2 bzw. 4 gezeigten Filmen. Diese sind in der obigen Tabelle 1 als 1 Veranstaltung erfasst.

4.3.2 Beim SLASH-Filmfestival reduzierte sich die Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2022 verglichen zu den Vorjahren um rd. 24 %. Dies war lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films auf die in den Jahren 2020 und 2021 verordneten Sitzplatzbeschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Wie bereits erwähnt, wurde in diesen Jahren zur Sicherstellung des Veranstaltungsangebotes eine 3. Spielstätte angemietet, wodurch auch mehr Veranstaltungen als gewöhnlich abgehalten werden konnten. Im Jahr 2022 fand das SLASH-Filmfestival wie gewohnt an 2 Spielstätten statt, wodurch sich auch der Rückgang der Anzahl an Veranstaltungen erklärte.

Die geringere Anzahl der Besuchenden beim SLASH-Filmfestival im Jahr 2020 verglichen zu den Folgejahren war ebenfalls im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur CO-

VID-19-Pandemie zu sehen. Unter anderem wurde zur Gewährleistung der Sicherheitsabstände die Platzanzahl pro Veranstaltung begrenzt. Positiv zu erwähnen war der Anstieg der Anzahl der Besuchenden im Betrachtungszeitraum.

Beim SLASHeinhalb-Filmfestival blieb die Anzahl der Veranstaltungen im Betrachtungszeitraum sowie die Anzahl der Besuchenden nahezu gleich.

4.3.3 Kartenermäßigungen gab es lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films ausschließlich beim Kauf eines Kontingentes ab 10 Karten. Diesbezüglich lagen keine gesonderten Auswertungen vor, da lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films diese in einem sehr geringen Umfang erfolgten.

Freikarten erhielten lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films u.a. Sponsorinnen bzw. Sponsoren, Personen mit Akkreditierung (Presse, Industrie) und spezielle Gäste. Ebenso wurden dem Team des Vereines ca. 10 Freikarten pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Freikarten beim SLASH-Filmfestival stieg im Betrachtungszeitraum vom Jahr 2020 auf die Folgejahre um rd. 170 %. Der Freikartenanteil lag im Jahr 2020 bei rd. 14 %. In den Jahren 2021 und 2022 stieg dieser auf durchschnittlich rd. 29 %. Beim SLASHeinhalb-Filmfestival erhöhte sich die Anzahl der Freikarten vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 um nahezu das 5-fache.

Laut Verein zur Förderung des Fantastischen Films lag der Anstieg im Wesentlichen an der Umstellung des Ticketingsystems. Demnach konnten beginnend mit dem SLASH-Filmfestival im Herbst 2021 jene Tickets nicht mehr gesondert ausgewertet werden, die im Rahmen des SLASH-Passes ausgegeben wurden. Erläuternd war hier zu erwähnen, dass für die Festivals neben den Einzeltickets auch ein sogenannter SLASH-Pass bzw. SLASHeinhalb-Pass erworben werden konnte. Diese Pässe berechtigten die Besitzenden jede Veranstaltung des jeweiligen Filmfestivals zu besuchen. Die Eintrittskarte konnte vor jeder Veranstaltung gegen Vorweis des Passes abgeholt werden. Diese wurden im Ticketingsystem jedoch nicht als Transaktion wie bei einem Kauf eines Einzeltickets erfasst, da die Bezahlung bereits im Vorfeld mit dem Kauf des Passes erfolgte. Die auf Basis des SLASH-Passes bzw. SLASHeinhalb-Passes ausgegebenen Tickets wurden demnach im Ticketingsystem als Freikarte verbucht.

Aufgrund der vorliegenden Daten erschien die Argumentation des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films für den StRH Wien plausibel. Eine definitive Aussage zur Entwicklung des Freikartenanteils konnte jedoch mangels Echtdaten nicht getroffen werden. Auch wenn der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im gesonderten Ausweis des Freikartenanteils keinen Mehrwert sah, stellt aus Sicht des StRH Wien der jährliche Freikartenanteil sowie dessen Entwicklung einen Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln dar. Ferner war in den Abrechnungen an die MA 7 - Kultur die Anzahl der ermäßigten Karten und jene der Freikarten bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Punkt 6.1.5 ausgesprochenen Empfehlungen hingewiesen.

Hinsichtlich des Auslastungsgrades war zu erwähnen, dass insbesondere das Jahr 2020 und auch noch das Jahr 2021 von den Maßnahmen der COVID-19-Pandemie geprägt waren. Die unterschiedlichen Voraussetzungen verzerrten den Vergleich der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraumes. So hing die höhere Auslastung im Jahr 2020 verglichen zu den Folgejahren kausal mit den Sitzplatzbeschränkungen zusammen. Demnach war durch die eingeschränkten Kapazitäten eine höhere Auslastung erreichbar.

Die durchschnittliche Gesamtauslastung des SLASH-Filmfestivals lag im Betrachtungszeitraum bei rd. 60 %. Insgesamt schwankte der Auslastungsgrad bei einigen Veranstaltungen stark und lag teilweise auch unter 30 %.

Beim SLASHeinhalb-Filmfestival zeigte sich in den Jahren 2021 und 2022 ein durchschnittlicher Auslastungsgrad von jährlich rd. 61 %, wobei es auch hier zu Schwankungen des Auslastungsgrades bei einzelnen Veranstaltungen gab. So lag der Auslastungsgrad teilweise unter 58 %.

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films gab an, die Auslastung laufend zu evaluieren und begründete die unterschiedlichen Auslastungsgrade einzelner Veranstaltungen mit dem Bekanntheitsgrad einzelner Filme bzw. mit dem Zeitpunkt der Veranstaltung.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die korrekte Darstellung des Freikartenanteils sicherzustellen und die Auslastung der Festivals laufend zu monitoren bzw. gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung des Auslastungsgrades zu setzen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Förderungen und finanzielle Zuwendungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films

5.1 Förderungen durch die MA 7 - Kultur

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films erhielt in den Jahren 2020 bis 2022 von der MA 7 - Kultur für die SLASH-Filmfestivals Förderungen in der Höhe von insgesamt 457.500,-- EUR. Diese Förderungen unterteilten sich - wie in nachstehender Tabelle 3 ersichtlich - in Förderungen des Referates Film, Mode und internationale Angelegenheiten sowie in Förderungen des Referates Bezirkskulturförderungen (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Förderungen der MA 7 - Kultur an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Referat Film, Mode und internationale Angelegenheiten | 150.000,00 | 150.000,00 | 150.000,00 |
| Referat dezentrale Bezirkskulturförderungen | 2.750,00 | 2.750,00 | 2.000,00 |
| Förderungen der MA 7 - Kultur gesamt | 152.750,00 | 152.750,00 | 152.000,00 |

Quelle: MA 7 - Kultur; Darstellung: StRH Wien

Die Förderungen des Referates Film, Mode und internationale Angelegenheiten der MA 7 - Kultur beliefen sich im Jahr 2020 bis 2022 auf jährlich 150.000,-- EUR. Im Rahmen

der Bezirkskulturförderungen erhielt der Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 vom Wiener Gemeindebezirk Margareten jährlich Förderungen in der Höhe von 2.000,- EUR. Der Wiener Gemeindebezirk Ottakring förderte das Projekt SLASH-Filmfestival in den Jahren 2020 und 2021 mit jeweils 750,- EUR.

Der Wiener Gemeinderat fasste dazu folgende Beschlüsse:

- Pr.Z. 269291-2020-GKU vom 29. April 2020,
- Pr.Z. 336992-2021-GKU vom 28. April 2021 und
- Pr.Z. 820692-2022-GKU vom 27. April 2022.

Für die im Betrachtungszeitraum gewährten Bezirkskulturförderungen lagen die jährlichen Genehmigungen durch die jeweiligen Bezirksvorstehungen dem StRH Wien vor.

5.2 Weitere Förderungen und finanzielle Zuwendungen

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films erhielt im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 weitere Förderungen und finanzielle Zuwendungen in der Höhe von 180.095,- EUR. Details dazu finden sich in nachstehender Tabelle 4 (Beträge in EUR):

Tabelle 4: Weitere Förderungen und finanzielle Zuwendungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|-----------|-----------|-----------|
| Österreichisches Filminstitut | 30.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport | 0,00 | 30.000,00 | 37.210,00 |
| Innovationsförderung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport | 0,00 | 12.500,00 | 0,00 |
| Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H. | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| Fachverband der Film- und Musikwirtschaft | 3.000,00 | 0,00 | 1.000,00 |

| Jahr | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------|------------------|------------------|------------------|
| US-Botschaft in Österreich | 8.560,00 | 12.825,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | 56.560,00 | 70.325,00 | 53.210,00 |

Quelle: Verein zur Förderung des Fantastischen Films; Darstellung: StRH Wien

Das Österreichische Filminstitut hatte im Jahr 2020 die Aufgabe, Filmfestivals zu fördern und genehmigte zur Veranstaltung des SLASH-Filmfestivals und des SLASHeinhalb-Filmfestivals im Jahr 2020 Fördermittel in der Höhe von 30.000,-- EUR. Die Förderung von Filmfestivals wurde ab dem Jahr 2021 dem Bundesministerium für Kultur, öffentlicher Dienst und Sport übertragen. Demzufolge erhielt der Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2021 und 2022 die Förderung vom Bundesministerium für Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

Im Jahr 2021 erhielt der Verein zur Förderung des Fantastischen Films zusätzlich eine Innovationsförderung vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport für den Erwerb der Lizenzrechte für ein neues Ticketingsystem und dessen Implementierung.

Darüber hinaus wurden das SLASH-Filmfestival und das SLASHeinhalb-Filmfestival in den Jahren 2020 und 2021 von der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H. jährlich mit 10.000,-- EUR und von der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH mit jährlich 5.000,-- EUR unterstützt. Vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft erhielt der Verein zur Förderung des Fantastischen Films für die Festivals im Jahr 2020 finanzielle Mittel in der Höhe von 3.000,-- EUR und im Jahr 2022 in der Höhe von 1.000,-- EUR. Weitere Förderungen erhielt der Verein in den Jahren 2020 und 2021 von der US-Botschaft in Österreich.

6. Förderabwicklung durch die MA 7 - Kultur

6.1 Förderabwicklung des Referates Film, Mode und internationale kulturelle Angelegenheiten

6.1.1 Im Betrachtungszeitraum stellte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films jährliche Förderansuchen an das Referat Film, Mode und internationale kulturelle Angelegenheiten der MA 7 - Kultur zur Förderung der SLASH-Filmfestivals und des SLASHeinhalb-Filmfestivals.

Die Förderansuchen waren entsprechend den statutarischen Festlegungen im Vieraugenprinzip durch den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films unterfertigt. Zudem lagen den jährlichen Förderansuchen die von der MA 7 - Kultur geforderten Unterlagen bei. Dies waren u.a. der Vereinsregisterauszug, eine Projektbeschreibung und eine detaillierte Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben. Letztere wurde entsprechend den Vorgaben anhand der Vorlagen der MA 7 - Kultur erstellt.

6.1.2 Die Abwicklung und Dokumentation der Antragsprüfung und Fördergewährung erfolgte im Betrachtungszeitraum über die magistratsinterne Fördersoftware FMI. Eine Checkliste anhand der die Prüfung und Bewertung der Förderanträge hinsichtlich der formalen und gebarungsrelevanten Kriterien durchgeführt wurde, lag für den Betrachtungszeitraum noch nicht vor. Da eine derartige Checkliste von der MA 7 - Kultur bereits zum Zeitpunkt der Prüfung in Ausarbeitung war, sah der StRH Wien von einer Empfehlung ab.

Die Bewertung der Förderanträge hinsichtlich ihrer inhaltlich-künstlerischen Relevanz erfolgte durch den Fachbeirat für Filmfestivals. Er begutachtete die Förderanträge und sprach Empfehlungen aus, die die Grundlage für die Förderentscheidungen der MA 7 - Kultur und für die Genehmigung durch den Wiener Gemeinderat bildete. Der Fachbeirat für Filmfestivals bestand im Betrachtungszeitraum aus 3 Personen, die lt. MA 7 - Kultur bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet waren.

Aufgrund der Förderansuchen sowie der Zusageschreiben war davon auszugehen, dass es sich im Betrachtungszeitraum bei den Förderungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films um Einzelförderungen, nämlich für die Veranstaltung der Filmfesti-

vals, handelte. Wie sich jedoch zeigte, umfassten die in den jährlichen Kalkulationen veranschlagten ebenso wie jene in den Abrechnungen dargestellten Einnahmen und Ausgaben die gesamte Gebarung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films. Begründet wurde dies damit, dass die Veranstaltung des SLASH-Filmfestivals und des SLASHeinhalb-Filmfestivals zu den Haupttätigkeiten des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films zählte und damit ein ganzjähriger Aufwand verbunden war. Demnach betrachtete die MA 7 - Kultur nach eigenen Angaben die Förderungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films bei den jährlichen Abrechnungen als Gesamtförderung und behandelte diese auch als solche.

Positiv zu erwähnen war, dass beginnend mit dem Jahr 2023 von der MA 7 - Kultur die Förderart klar festgelegt war und dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films nunmehr Fördermittel auf Basis einer Gesamtförderung und nicht mehr auf Basis einer Einzelförderung gewährt wurden. Dies war u.a. insofern relevant, da die Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur für Einzel- bzw. Gesamtförderungen u.a. unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Abrechnungsfristen und der Rückzahlung nicht verbrauchter Fördermittel beinhalteten. Ebenso waren die Einnahmen und Ausgaben sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung entsprechend der Förderart anzuführen.

6.1.3 Laut Zugeschrieben der Jahre 2020 bis 2022 war die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen durch die Vorlage einer detaillierten Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung analog zur Einreichung bis zu einem von der MA 7 - Kultur festgelegten Stichtag nachzuweisen. Ebenso mussten ein Projektbericht und Belegexemplare bzw. Screenshots von Druckwerken (Prospekte, Kataloge, Einladungen etc.) vorgelegt werden. Im Jahr 2021 war zusätzlich ein Bericht über die Jahrestätigkeit abzugeben. Weiters behielt sich die MA 7 - Kultur im Betrachtungszeitraum eine stichprobenweise Belegkontrolle vor, die entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort beim Fördernehmenden oder durch eine Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen möglich war.

Die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch den StRH Wien zeigte, dass der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im Betrachtungszeitraum jährlich die geforderten Abrechnungsunterlagen der MA 7 - Kultur innerhalb der gesetzten Fristen übermittelte. Lediglich im Jahr 2022 kam es zu einer Fristerstreckung. In diesem Fall wurden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der gewährten Nachfrist vorgelegt.

6.1.4 Die MA 7 - Kultur dokumentierte die Prüfung der inhaltlich-künstlerischen Relevanz in einem standardisierten Evaluierungsbogen. Ebenso waren die Ergebnisse der Prüfung der übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit in einem standardisierten Prüfungsbericht festgehalten. Ferner war lt. Angabe der MA 7 - Kultur im Jahr 2021 eine Vor-Ort-Kontrolle beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films geplant, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte. Stattdessen nahm die MA 7 - Kultur in diesem Jahr eine vertiefende Belegprüfung vor, deren Ergebnis gesondert in einem Protokoll dokumentiert wurde. Die Prüfungen ergaben im gesamten Betrachtungszeitraum keine Beanstandungen, sodass auf deren Basis jährlich die Versendung des Entlastungsschreibens an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films erfolgte.

Ergänzend war anzumerken, dass die MA 7 - Kultur im Zuge der Förderabrechnungsprüfung für das Jahr 2022 den Verein zur Förderung des Fantastischen Films schriftlich u.a. darauf hinwies, eine aussagekräftige Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, die nach Genehmigung durch den Vorstand unveränderbar war. Im gesamten Betrachtungszeitraum war gemäß der in diesem Zeitraum geltenden Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht für die Förderabrechnung nicht vorzulegen.

Mit 1. September 2023 wurden die Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur dahingehend angepasst, dass künftig bei der Abrechnung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht vorzulegen war. Demnach sah der StRH Wien von einer Empfehlung ab.

6.1.5 Wie auch im Punkt 7.2 des gegenständlichen Berichtes dargestellt, erwirtschaftete der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im Betrachtungszeitraum jährlich Gewinne. Die daraus resultierende Vermögensentwicklung (s. Punkt 7.3) zeigte sich auch in den Abrechnungen an die MA 7 - Kultur. Dementsprechend waren beginnend mit dem Jahr 2020 zweckgebundene Rücklagen ausgewiesen, die in den Folgejahren als zusätzliche Eigenmittel dargestellt waren. Die Verwendung von nicht verbrauchten Fördermitteln im Folgejahr war gemäß den Beschlüssen des Wiener Gemeinderates möglich.

6.1.6 Für den StRH Wien war die Nachvollziehbarkeit der in den jährlichen Abrechnungen angeführten statistischen Daten, wie beispielsweise jene der Anzahl der gezeigten Filme,

der Anzahl der Besuchenden bzw. der Anzahl der Kartenkategorien, nicht durchgängig gegeben. Dies lag u.a. daran, dass die Anzahl an Besuchenden bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt in der Abrechnung vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films mangels Aufzeichnungen geschätzt wurden und die tatsächliche Anzahl an Freikarten - wie bereits im gegenständlichen Bericht erwähnt - nicht ausgewertet werden konnte.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die Nachvollziehbarkeit der in den Abrechnungen an die MA 7 - Kultur dargestellten statistischen Daten zu verbessern.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der MA 7 - Kultur wurde empfohlen, verstärkt die Plausibilität der in der Abrechnung angegebenen statistischen Daten zu prüfen und u.a. deren Entwicklung wie z.B. jene der Auslastung und des Freikartenanteils zu betrachten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

6.2 Förderabwicklung der Bezirksförderungen

Im Betrachtungszeitraum suchte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films darüber hinaus bei der Bezirksvorstehung Margareten jährlich um eine Förderung für das SLASH-Filmfestival und das SLASHeinhalb-Filmfestival an. Der für die Fördergewährung notwendige Bezirksbezug war darin begründet, dass die überwiegenden Veranstaltungen

in einer im 5. Wiener Gemeindebezirk ansässigen Spielstätte stattfanden. Ebenso suchte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 und 2021 bei der Bezirksvorstehung Ottakring um eine Förderung an. Hier begründete sich der Bezirksbezug im Vereinsstandort und einer im 16. Wiener Gemeindebezirk abgehaltenen Veranstaltung.

Die Ansuchen um Bezirkskulturförderungen wurden unter Beilage der erforderlichen Unterlagen für die Förderansuchen gestellt, waren ordnungsgemäß im Vieraugenprinzip unterfertigt und wurden von den jeweiligen Bezirksvorstehungen genehmigt. Die Auszahlung sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen erfolgte durch der MA 7 - Kultur.

Für die in den Zusageschreiben von der MA 7 - Kultur gesetzten Abrechnungstermine stellte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im Betrachtungszeitraum zeitgerecht vor Ablauf der Abrechnungsfrist Ansuchen auf Fristerstreckung, die seitens der MA 7 - Kultur genehmigt wurden. Im Jahr 2021 sprach die MA 7 - Kultur darüber hinaus auch Mahnungen zur rechtzeitigen Vorlage der Abrechnungsunterlagen aus und setzte von sich aus neuerliche Fristen. Die erforderlichen Abrechnungsunterlagen langten innerhalb der erstreckten Abrechnungsfristen bei der MA 7 - Kultur ein.

Wie bei der Prüfung der Förderung durch das Referat Film, Mode und internationale Angelegenheiten dokumentierte die MA 7 - Kultur die Ergebnisse der Abrechnungsprüfung in einem standardisierten Prüfungsbericht. Die Prüfungen ergaben im gesamten Betrachtungszeitraum keine Beanstandungen, sodass auf deren Basis jährlich die Versendung des Entlastungsschreibens an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films erfolgte.

Festzustellen war, dass für die Förderjahre 2020 bis 2022 der MA 7 - Kultur sowohl für die Bezirkskulturförderungen als auch für die Förderung durch das Referat Film, Mode und internationale Angelegenheiten in den jährlichen Förderansuchen und Abrechnungen jeweils die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films ausgewiesen waren. Ein vom StRH Wien vorgenommener Vergleich der jährlichen Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellungen zeigte jedoch kein durchgängig identes Ergebnis. Beispielsweise wichen im Jahr 2022 die im Rahmen der Bezirksförderung kalkulierten und abgerechneten Einnahmen und Ausgaben von jenen der

Förderung durch das Referat Film, Mode und internationale Angelegenheiten ab. Eine Abstimmung der unterschiedlichen Darstellungen innerhalb der MA 7 - Kultur ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien die MA 7 - Kultur u.a. auch auf die in den Förderrichtlinien für Bezirkskulturprüfungen enthaltene Festlegung, dass in Fällen, in denen Fördernehmenden für ein und dasselbe Vorhaben (Einzel- bzw. Gesamtförderung) sowohl eine Förderung aus dem Zentralbudget der MA 7 - Kultur als auch aus dem Bezirkskulturbudget gewährt wurde, die Abrechnung in einem erfolgen konnte.

Empfehlung:

Der MA 7 - Kultur wurde empfohlen, die internen Arbeitsabläufe für die Abwicklung von Förderungen aus Effizienzgründen für jene Fälle zu evaluieren und eine interne Abstimmung sicherzustellen, in denen Fördernehmenden für ein und dasselbe Vorhaben (Einzel- bzw. Gesamtförderung) sowohl aus dem Zentralbudget der MA 7 - Kultur als auch aus dem Bezirkskulturbudget eine Förderung gewährt werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films

7.1 Rechnungslegung

Gemäß den Bestimmungen des VerG war der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen und hatte innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films erfasste seine Einnahmen und Ausgaben laufend in einer MS Excel Datei. Die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erfolgte durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH. Festzustellen war, dass die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen samt Vermögensübersicht für die Jahre 2020 bis 2022 erst im Zuge der Prüfung durch den StRH Wien von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH erstellt und dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films übermittelt wurden.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die rechtzeitige und vollständige Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gemäß den Vorgaben des VerG sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2 Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Untenstehende Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden einzelne Einnahmen- und Ausgabenpositionen vom StRH Wien zusammengefasst. Dabei ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022

| | 1.1.2020- 31.12.2020 | 1.1.2021- 31.12.2021 | 1.1.2022- 31.12.2022 |
|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Einnahmen | 292.130,45 | 357.927,77 | 330.407,54 |
| <i>davon Förderungen</i> | <i>221.577,02</i> | <i>250.917,89</i> | <i>206.913,00</i> |
| <i>davon Kurzarbeitsbeihilfe</i> | <i>20.385,06</i> | <i>36.818,56</i> | <i>13.109,88</i> |
| <i>davon Ticketeinnahmen</i> | <i>40.067,44</i> | <i>60.388,62</i> | <i>75.321,50</i> |

| | 1.1.2020- 31.12.2020 | 1.1.2021- 31.12.2021 | 1.1.2022- 31.12.2022 |
|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| <i>davon Sponsoring</i> | 5.635,35 | 1.071,15 | 6.213,99 |
| <i>davon Crowdfunding</i> | - | - | 16.802,00 |
| <i>davon sonstige Einnahmen</i> | 4.461,26 | 8.731,55 | 12.047,17 |
| Ausgaben | -274.329,97 | -327.413,20 | -325.619,43 |
| <i>davon Material</i> | -5.160,99 | -10.273,09 | 0,00 |
| <i>davon bezogene Leistungen</i> | -97.790,45 | -96.022,93 | -122.072,68 |
| <i>davon Personal</i> | -93.158,84 | -101.558,69 | -92.299,07 |
| <i>davon Abschreibungen</i> | -3.426,27 | -1.922,56 | -1.542,83 |
| <i>davon sonstige Ausgaben</i> | -74.793,42 | -117.635,93 | -109.704,85 |
| Jahresgewinn | 17.796,16 | 30.514,57 | 4.788,11 |

Quelle: Verein zur Förderung des Fantastischen Films; Darstellung: StRH Wien

Die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung war nur bedingt aussagekräftig, da im Betrachtungszeitraum einzelne Einnahmen und Ausgaben nicht kontinuierlich den jeweiligen Positionen zugeordnet waren und damit die Vergleichbarkeit dieser Positionen im Zeitablauf nicht immer gegeben war.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, verstärkt auf die Richtigkeit sowie Kontinuität bei der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Positionen zu achten und damit die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Zeitreihenvergleich sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

7.2.1 Wie in der Tabelle 5 ersichtlich, finanzierte sich der Verein zur Förderung des Fantastischen Films überwiegend aus Fördermitteln. Der Anteil an den Gesamteinnahmen betrug im Betrachtungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 70 %. Die Details zur Entwicklung und Zusammensetzung der Förderungen sind im Punkt 5. des gegenständlichen Berichtes dargestellt. Der Rückgang der Förderungen im Jahr 2022 verglichen zu den Vorjahren begründete sich u.a. darin, dass bis zum Jahr 2021 die Einnahmen aus Crowdfunding in der Einnahmenposition Förderungen enthalten waren und ab dem Jahr 2022 gesondert ausgewiesen wurden.

Weiters erhielt der Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen der COVID-19-Pandemie wegen vorübergehender Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes Kurzarbeitsbeihilfe.

Eine weitere wichtige Einnahmenquelle stellten die Einnahmen aus Ticketverkäufen für die Filmfestivals dar, deren Anteil an den Gesamteinnahmen im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich jährlich rd. 18 % lag. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie kam es insbesondere im Jahr 2020 zu einem Rückgang der Ticketeinnahmen. Dies war zum einen auf die Absage des SLASH-inhalb-Filmfestivals und zum anderen auf die Sitzplatzbeschränkungen zurückzuführen, die zur Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregeln vorzunehmen waren. Der Anstieg der Ticketeinnahmen in den Jahren 2021 und 2022 stand im Zusammenhang mit dem Anstieg der Anzahl der Besuchenden aufgrund der Lockerungen der COVID-19 Beschränkungen sowie mit der im Jahr 2022 vorgenommenen Kartenpreiserhöhung.

Die Einnahmen aus dem Sponsoring erhöhten sich von 2020 auf 2022 um rd. 10 %. Mit den Sponsorinnen bzw. Sponsoren wurden individuelle Leistungen, wie z.B. die Darstellung eines Logos oder eines Inserates im SLASH-Filmfestival-Katalog, deren Präsentation auf der Vereinshomepage oder die Projektion der Logos auf der Kinoleinwand vor Vorstellungsbeginn, vereinbart. Der Rückgang der Einnahmen aus Sponsoring im Jahr 2021 verglichen mit den Jahren 2020 und 2022 war lt. Verein zur Förderung des Fantastischen Films hauptsächlich auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Ebenso lukrierte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films im Betrachtungszeitraum Einnahmen aus Crowdfunding-Kampagnen, die der Finanzierung der Filmfestivals dienten. Wie bereits erwähnt, wurden derartige Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021 unter der Einnahmenposition Förderungen und erst ab dem Jahr 2022 unter einer eigenen Einnahmenposition ausgewiesen.

In den sonstigen Einnahmen waren u.a. Einnahmen aus Spenden und aus Kooperationen enthalten. Der Anstieg der sonstigen Einnahmen im Betrachtungszeitraum begründete sich u.a. in den vermehrten Einnahmen aus Kooperationen.

7.2.2 Die Ausgaben für Material der Jahre 2020 und 2021 umfassten u.a. Ausgaben für das Ticketingsystem, diverse Deko- und Werbeartikel sowie Requisiten für die im Rahmen des Filmfestivals stattgefundenen Veranstaltungen. Die Schwankungen der Ausgaben für Material in den Jahren 2020 bis 2022 begründeten sich insbesondere darin, dass die Zuordnung im Betrachtungszeitraum zu unterschiedlichen Positionen erfolgte und diese im Jahr 2022 in den sonstigen Ausgaben ausgewiesen waren.

Bei der Position Ausgaben für bezogene Leistungen handelte es sich überwiegend um Ausgaben für Fremdarbeit (Honorarleistungen) wie z.B. für die technische Filmfestivalleitung, für das Corporate Design, für die Installation des Ticketingsystems sowie für die Programmkoordination der Festivals. Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films beschäftigte im Betrachtungszeitraum jährlich rd. 18 Mitarbeitende auf Werkvertragsbasis. In allen Fällen der daraus gezogenen Stichprobe lagen schriftliche Verträge vor, in denen die zu erbringenden Leistungen beschrieben und das vereinbarte Honorar festgelegt waren. Darüber hinaus waren auch Honorare für Dienstleistungen wie z.B. Übersetzungen enthalten. Ebenso enthielt die Position Ausgaben für bezogene Leistungen Ausgaben für Filmmieten und Ausgaben für den Erwerb der Filmrechte. Insgesamt war der Anstieg der Ausgaben für die Position bezogene Leistungen im Jahr 2022 verglichen zu den Vorjahren insbesondere auf die Lockerungen der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die Ausgaben für Personal enthielten die Gehälter und die sozialen Abgaben. Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films hatte im Betrachtungszeitraum jährlich rd. 8 Mitarbeitende, die in Teilzeit bzw. geringfügig beschäftigt waren. Das Stundenausmaß betrug durchschnittlich rd. 13 Wochenstunden. Neben den Funktionen des künstlerischen sowie

des kaufmännischen Leiters waren dies insbesondere Tätigkeiten für die Büroassistenten, Drucksortenbetreuung, Katalogredaktion, Assistenz für Gästebüro und Produktion sowie im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis Tätigkeiten für das Protokoll, für Fahrdienste, Social Media- und Volontariatsbetreuung und Freiwilligenmanagementkoordination. In allen Fällen lagen schriftliche Dienstverträge vor.

Die Abschreibungen betrafen mehrheitlich geringwertige Wirtschaftsgüter. Bei diesen handelte es sich u.a. im Jahr 2020 um einen Monitor, um Diensthandys und Festplatten. Diese dienten der Ausübung der Tätigkeiten des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films, wobei beispielsweise die Diensthandys für das Ticketingsystem (Scannen von Eintrittskarten) verwendet wurden. Ferner waren diverse Büro- und Reinigungsartikel enthalten.

Die sonstigen Ausgaben stiegen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 um rd. 47 % und umfassten insbesondere Ausgaben für die Anmietung der Spielstätten und des Vereinsbüros. Ebenso enthielten sie u.a. Ausgaben für Werbung, Druck und Reisetätigkeit. Der Anstieg vom Jahr 2020 auf die Folgejahre war u.a. in Mehrausgaben für die Vereinsbüromiete und die Anmietungen der Spielstätten aufgrund genereller Mieterhöhungen begründet. Ebenso erhöhten sich die Ausgaben für die Reisetätigkeit von rd. 2.300,- EUR im Jahr 2020 auf rd. 13.500,- EUR im Jahr 2022. Ferner wurde hier wiederholt festgestellt, dass es zu unterschiedlichen Zuordnungen der Positionen (u.a. der Ausgaben für Werbung und Druck) kam.

7.2.3 Insgesamt erwirtschaftete der Verein zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 einen Gewinn von rd. 53.100,- EUR. Der aufgrund der Einnahmen- und Ausgabenrechnung berechnete Eigendeckungsgrad betrug im Betrachtungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 25 %, wobei im Jahresverlauf ein Anstieg von rd. 18 % im Jahr 2020 auf rd. 34 % im Jahr 2022 festzustellen war.

7.3 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

7.3.1 Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films erstellte der Verein jährlich mit Stichtag 31. Dezember eine Vermögensübersicht. Untenstehende Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films der Jahre 2020 bis 2022 (Beträge in EUR):

Tabelle 6: Vermögensübersicht des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2020 bis 2022

| | 31.12.2020 | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|--|------------------|------------------|------------------|
| Sachanlagen (Investitionen in fremde Betriebe bzw. Geschäftsgebäude) | 0,00 | 1.157,40 | 900,20 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 2.246,98 | 3.535,90 | 5.379,09 |
| Kassa | 104,60 | 1.338,93 | 1.067,98 |
| Bank | 24.435,12 | 50.970,59 | 52.916,87 |
| Verbindlichkeiten | -7.185,07 | -6.886,61 | -5.359,81 |
| Gesamt | 19.601,63 | 50.116,21 | 54.904,33 |

Quelle: Verein zur Förderung des Fantastischen Films; Darstellung: StRH Wien

7.3.2 Wie in der Tabelle 6 ersichtlich, verfügte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit rd. 54.900,-- EUR über ein positives Vermögen. Dies war in erster Linie auf den im Jahr 2021 erwirtschafteten Gewinn zurückzuführen und spiegelte sich insbesondere in den Guthaben bei der Bank wider.

Bei den Sachanlagen des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films handelte es sich um die für das neu angemietete Vereinsbüro getätigte Investitionsablöse im Jahr 2021. Der Restbuchwert für diese Investitionsablöse betrug im Jahr 2022 rd. 900,-- EUR. Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände stammten u.a. aus Verrechnungen mit dem Finanzamt und Zahlungsdienstleistenden. Die Verbindlichkeiten umfassten Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und der Gebietskrankenkasse sowie offene Abrechnungen der Vereinskreditkarte.

Festzustellen war, dass der in den jährlichen Vermögensübersichten ausgewiesene Kas- senstand von jenem im Kassabuch um bis zu rd. 550,-- EUR abwich. Unter anderem war dies darin begründet, dass im Jahr 2020 der Übertrag aus dem Vorjahr in der Vermögens- übersicht nicht berücksichtigt wurde. Weitere Gründe für die Abweichungen konnten vom StRH Wien nicht vollständig nachvollzogen werden.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die vollständige und korrekte Darstellung der Kassenstände per 31. Dezember des jeweiligen Jahres in der jährlichen Vermögensübersicht sicherzustellen und auf eine Übereinstimmung mit den Kassenaufzeichnungen zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8. Kassenführung und Belegprüfung des Vereines zur Förderung des fantastischen Films

8.1 Kassenführung

Für Bargeschäfte, insbesondere für Ausgaben wie z.B. Transporte (Taxifahrten), Verpflegung, Versand und Anschaffungen für den Bürobedarf führte der Verein zur Förderung des Fantastischen Films eine Handkassa, welche versperrt aufbewahrt wurde. Tickets wurden primär online bzw. vor Ort mittels Bankomat bezahlt. Bei Barzahlungen wurden diese Einnahmen von den jeweiligen Kinos verwaltet und nach dem Veranstaltungstag dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films übergeben und von diesem auf das Vereinsbankkonto einbezahlt.

Festgestellt wurde, dass eine Kassenversicherung vorlag. Die lt. Angabe des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films regelmäßig durchgeführten Kassenprüfungen waren jedoch nicht dokumentiert.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, regelmäßige Kassaprüfungen im Vieraugenprinzip vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2 Belegprüfung

Der StRH Wien zog aus der Buchhaltung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films aus den Jahren 2020 bis 2022 jährlich rd. 40 Stichproben. Die Ergebnisse der stichprobenweisen Belegprüfung finden sich in den nachfolgenden Punkten.

8.2.1 Der StRH Wien wählte seine Stichproben aus den Buchungsjournalen, welche die Grundlage der jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung darstellte und aus denen sich das jährliche Ergebnis der Geschäftsgebarung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films ableiten ließ.

Festzustellen war, dass sowohl das Auffinden bzw. die Zuordnung einzelner Belege bzw. Geschäftsfälle erschwert war und nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen konnte. Beispielsweise konnten auch 3 Belege der ausgewählten Stichproben für das Jahr 2020 dem StRH Wien nicht vorgelegt werden.

Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Dabei müssen sich die Geschäftsfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, verstärkt auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu achten und die Vereinsbuchhaltung dahingehend zu verbessern, dass diese einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über alle Geschäftsfälle vermitteln kann.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.2 Der StRH Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass Rabatte und Skonti vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films in Anspruch genommen wurden. Die stichprobeweise Belegeinschau zeigte weiters, dass die Nachvollziehbarkeit der verrechneten Beträge mit den Kinobetreibenden (s. Punkt 4.2) belegt und gegeben war.

8.2.3 Gemäß den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur hatten die Belege den Namen und die Adresse der Rechnungslegenden sowie der Rechnungsempfängenden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden), das Ausstellungsdatum, die Art, den Umfang und den Zeitraum der Leistung bzw. Lieferung, den Betrag und die allfällige Mehrwertsteuer sowie bei Fremdwährungen den tagesaktuellen Umrechnungskurs (Zeitpunkt der Bezahlung) zu enthalten. Ferner waren Rabatte, Skonti u.dgl. in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung aufzunehmen.

Bei Taxirechnungen und Reisebelegen (Reiseabrechnungen) waren zusätzlich Name und Funktion der Fahrgäste oder der Reisenden, das Datum, die Strecke und der Zweck der Fahrt oder der Reise aufzunehmen.

8.2.4 Im Zuge der Vereinstätigkeit entstanden lt. Buchhaltung des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich durchschnittlich rd. 9.000,-- EUR an Ausgaben für die Reisetätigkeit für das In- und Ausland. Bei den eingesehenen Stichproben handelte es sich u.a. um Taxi- und Flugbelege, Verrechnungen von

Parkgebühren sowie um Hotelrechnungen für Vereinsmitarbeitende bzw. Gäste. Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films gab bekannt, dass Reisen im In- und Ausland einen essentiellen Teil des Filmfestivals darstellten. Diese dienten primär der Informationseinholung und dem Austausch mit anderen Festivalbetreibenden. Ebenso wurden Gäste aus derselben Branche wie z.B. Filmschaffende und Schauspielende u.a. zur Abhaltung von Veranstaltungen (wie „Question und Answer“, welche vor oder nach einer Filmvorführung stattfanden) zu den Festivals eingeladen.

Festzustellen war, dass in einigen Fällen der Name bzw. die Funktion der Fahrgäste bzw. der Reisenden, die Strecke und/oder der Zweck der Reise fehlten.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, bei Transport- sowie Reisebelegen auf die Einhaltung der in den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur festgelegten Angaben verstärkt zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.5 Die Einschau in die Stichproben ergab ferner, dass vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films Ausgaben für Bewirtungen (z.B. Restaurantrechnungen) getätigt wurden. Eine Zweckangabe auf den Belegen bzw. in den Buchhaltungsaufzeichnungen war in den überwiegenden Fällen nicht bzw. nicht ausreichend gegeben.

Laut dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films handelte es sich hier primär um die Verpflegung von Gästen bei den Filmfestivals, die überwiegend Repräsentationsausgaben darstellten. Zum Beispiel wurden vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films Filmschaffende zum „Networking“ eingeladen. Zudem umfasste die Bewirtung bzw. Verpflegung auch die wöchentlichen Teammeetings außerhalb der Festivals, welche der Planung der SLASH-Filmfestivals und der internen Kommunikation dienten.

Hiezu war anzumerken, dass die Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur keine Bestimmungen zu Bewirtungs- bzw. Repräsentationsausgaben beinhalteten. Siehe dazu die Ausführungen des StRH Wien in seinem Bericht: „MA 7 und Theaterverein Toxic Dreams, Prüfung der Förderungen an den Theaterverein Toxic Dreams, StRH I - 664696-2023“, in welchem eine Empfehlung zur Aufnahme einer Regelung in den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur bzgl. Repräsentations- und Bewirtungsausgaben ausgesprochen wurde.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, bei Bewirtungs- bzw. Repräsentationsausgaben die teilnehmenden Personen sowie den Zweck bzw. die Gründe für die Übernahme der Ausgaben zu dokumentieren.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.6 Gemäß den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur hatten die Fördernehmenden bei der Vergabe von Aufträgen die Bestbieterin oder den Bestbieter zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von 3.000,- EUR mindestens 3 Angebote einzuholen waren. Davon ausgenommen war die Beauftragung von künstlerischen Leistungen.

Die stichprobenweise Belegeinschau zeigte, dass für das Ticketsystem im Jahr 2021 und für den Druck der SLASH Kataloge im Jahr 2022 Vergleichsangebote eingeholt wurden. In beiden Fällen betrug der Auftragswert über 3.000,- EUR. Den Zuschlag erhielt jeweils nicht das günstigste Angebot, die Gründe dafür waren nicht dokumentiert. Ferner zeigte sich, dass bei einem Auftragswert ab 3.000,- EUR nicht in allen Fällen der Stichprobe Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, bei Auftragsvergaben die Gründe für die Wahl des Angebotes zu dokumentieren und entsprechend den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur die Einholung von mindestens 3 Angeboten bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 3.000,- EUR sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.7 Ferner wurde festgestellt, dass im Betrachtungszeitraum die Verrechnungen u.a. für Ausgabenersätze, Honorare bzw. Reiseausgaben bei 7 Stichproben im darauf folgenden Geschäftsjahr erfolgten.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, verstärkt auf eine zeitnahe Rechnungslegung zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.8 Wie sich zeigte, erhielten beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films angestellte Mitarbeitende im Betrachtungszeitraum im geringfügigen Umfang pauschale Aufwandsentschädigungen. Dabei handelte es sich aus Sicht des StRH Wien u.a. um Tätigkeiten, die überwiegend unter die in den jeweiligen Dienstverträgen definierten Aufgabengebiete und Zuständigkeiten fielen (z.B. Vorbereitungsarbeiten für das SLASH-Filmfestival), bzw. war nicht klar erkennbar, weshalb diese Leistungen nicht über das Dienstverhältnis abgegolten wurden.

Für den StRH Wien war nachvollziehbar, dass u.a. für die Betreuung von Veranstaltungen Mehrdienstleistungen anfallen konnten. Diese waren jedoch nachvollziehbar zu dokumentieren und im Rahmen eines Dienstverhältnisses abzugelten und jedenfalls am Lohnkonto abzubilden. Ebenso verwies der StRH Wien in diesem Zusammenhang auf die Vereinsrichtlinien 2001 des BMF, wonach bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit keine „pauschalen Betriebsausgaben“ berücksichtigt werden können.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, zusätzlich zum Dienstverhältnis erbrachte Leistungen ebenso wie Mehrdienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbrachte wurden, nachvollziehbar zu dokumentieren und über das Dienstverhältnis abzugelten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.9 Bei insgesamt 5 Stichproben waren die verrechneten Rückerstattungen für Auslagen (z.B. Materialbeschaffungen, Bewirtungen, Tankspesen) aufgrund der beigelegten Belege nicht vollständig nachvollziehbar bzw. konnte die ziffernmäßige Richtigkeit nicht in allen Fällen festgestellt werden.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, die Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung von Rückerstattungen sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8.2.10 Im Jahr 2021 sowie im Jahr 2022 wurden vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films für Verwaltungsübertretungen Strafen bezahlt. Die Verwaltungsübertretung aus dem Jahr 2021 basierte auf einer nicht bekannt gegebenen organschaftlichen Vertretung gemäß § 14 Abs. 2 VerG. Auf dem Beleg zur Verwaltungsübertretung im Jahr 2022 war eine Geschwindigkeitsübertretung mit dem Vermerk „SLASH-Filmfestival“ angegeben.

Die Verwaltungsübertretung aus dem Jahr 2021 kann als Verletzung der statutarischen Pflichten durch Vereinsorgane verstanden werden, denn ein Vereinsorgan haftet bei Verletzung seiner gesetzlichen oder statutarischen Pflichten dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Eine Zuordnung dieser Verwaltungsübertretung zur betrieblichen Sphäre aufgrund nicht vermeidbarer Umstände war aus Sicht des StRH Wien daher nicht möglich.

Geldstrafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen wären immer von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu bezahlen.

Empfehlung:

Dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films wurde empfohlen, nicht betrieblich bedingte und unvermeidbare Zahlungen für Verwaltungsübertretungen an die Verursacherinnen bzw. Verursacher weiter zu verrechnen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

9.1 Empfehlungen an die MA 7 - Kultur

Empfehlung Nr. 1:

Die Plausibilität der in der Abrechnung angegebenen statistischen Daten sollte verstärkt geprüft und u.a. deren Entwicklung wie z.B. jene der Auslastung und des Freikartenanteils betrachtet werden (s. Punkt 6.1.6).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 2:

Die internen Arbeitsabläufe für die Abwicklung von Förderungen wären aus Effizienzgründen für jene Fälle zu evaluieren und eine interne Abstimmung sicherzustellen, in denen Fördernehmenden für ein und dasselbe Vorhaben (Einzel- bzw. Gesamtförderung) sowohl aus dem Zentralbudget der MA 7 - Kultur als auch aus dem Bezirkskulturbudget eine Förderung gewährt werden (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der MA 7 - Kultur:

Der Empfehlung wird Folge geleistet.

9.2 Empfehlungen an den Verein zur Förderung des Fantastischen Films

Empfehlung Nr. 1:

In den Protokollen der Generalversammlung wäre neben dem Namen auch die entsprechende Funktion der gewählten organschaftlichen Vertretenden bzw. des Vereinsvorstandes anzugeben (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Es wurde verabsäumt, die Funktionen in den Protokollen festzuhalten. Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films erkennt die Wichtigkeit dieser Empfehlung und wird bei den kommenden Wahlen der Generalversammlung darauf achten, auch die entsprechende Funktion der gewählten organschaftlichen Vertretenden bzw. des Vereinsvorstandes im Protokoll festzuhalten.

Empfehlung Nr. 2:

Auf eine durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen des Vorstandes sollte geachtet werden (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Bei manchen Vorstandssitzungen zwischen dem Jahr 2020 und dem Jahr 2022, die aufgrund der COVID-Maßnahmen und der Änderungen diesbezüglich auch spontan und kurzfristig stattgefunden haben, wurde es verabsäumt, auf eine durchgängige Protokollierung zu achten. Der Vorstand nimmt die Empfehlung sehr ernst und wird darauf achten, bei allen Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Einhaltung des in den Statuten festgelegten Vieraugenprinzips bei schriftlichen Ausfertigungen sollte sichergestellt werden (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Wie bereits in den vorangegangenen Gesprächen erläutert, kam es in der Vergangenheit teilweise zu einer alleinigen Zeichnung durch den Obmann, da dieser durchgängig im Büro anwesend war und manche Verträge eine schnelle Unterfertigung forderten. Der Obmann-Stellvertreter war allerdings immer informiert. Dieser Umstand war dem Verein zur Förderung des Fantastischen Films bewusst und wurde auch in der Statutenänderung und neuen Kompetenzverteilung im März 2023 berücksichtigt, wodurch das statutarisch festgelegte Vieraugenprinzip durchgehend gewährleistet werden kann, da die nun vertretungsbefugten Organe beim Verein zur Förderung des Fantastischen Films angestellt sind.

Empfehlung Nr. 4:

Bei In-sich-Geschäften wäre die Dokumentation der Preisangemessenheit zu verbessern und soweit möglich ein Drittvergleich einzuholen (s. Punkt 3.3.4).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Viele Tätigkeiten (z.B. technische Leitung) erfordern sehr spezifisches Fachwissen, was einen Vergleich oftmals schwierig macht. Auch findet keinerlei „Überbezahlung“ statt, also eine Bezahlung, die den Leitvorgaben der IG Kultur FAIR PAY Honorarempfehlungen übersteigen. Es wird in Zukunft dennoch verstärkt darauf geachtet werden.

Empfehlung Nr. 5:

Entsprechend den Vorgaben des VerG ist bei den Rechnungsprüfungen auf alle In-sich-Geschäfte einzugehen und dies in den Prüfungsberichten zu dokumentieren (s. Punkt 3.3.5).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Auf In-sich-Geschäfte wird bei den Rechnungsprüfungsberichten ab dem Jahr 2024 verstärkt eingegangen.

Empfehlung Nr. 6:

Das IKS sollte um grundlegende Elemente (wie z.B. Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben, In-sich-Geschäfte) erweitert und im Rahmen eines Risikomanagementsystems spezifische Risiken definiert werden (s. Punkt 3.4.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Das IKS wird im Laufe des Jahres um die empfohlenen Regelungen für Beschaffungen und Leistungsvergaben, für In-sich-Geschäfte sowie zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erweitert werden.

Empfehlung Nr. 7:

Die korrekte Darstellung des Freikartenanteils wäre sicherzustellen und die Auslastung der Festivals wäre laufend zu monitoren bzw. wären gegebenenfalls Maßnahmen zur Erhöhung des Auslastungsgrades zu setzen (s. Punkt 4.3.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Das Ticketingsystem kann nur zwischen Kaufkarten (Bar, Karte oder Online) und „Null Euro“-Karten“ (echte Freikarten an Sponsoren aber auch Akkreditierte und SLASH Pässe) unterscheiden, also je nachdem, ob eine Zahlung erfolgt oder nicht. Es wird aber nach einer Möglichkeit gesucht, letztere genauer zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Auslastung: Es liegt prinzipiell im Interesse des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films, eine hohe Auslastung und somit hohe Ticketeinnahmen zu erzielen. Die Ticketverkäufe des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films steigen seit 4 Jahren kontinuierlich. Dennoch wird der Kulturvermittlungsauftrag ernst genommen und werden auch in Zukunft „kleinere“ Screenings abgehalten, um einen möglichst vielfältigen Überblick zum Genrefilm zu ermöglichen, welche mitunter auch nur für marginale Gruppen von Interesse sein werden.

Empfehlung Nr. 8:

Die Nachvollziehbarkeit der in den Abrechnungen an die MA 7 - Kultur dargestellten statistischen Daten sollte verbessert werden (s. Punkt 6.1.6).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Es kommt immer darauf an, was konkret abgefragt wird. So ist die Anzahl der ausgegebenen Tickets nicht deckungsgleich mit der Zahl der Besuchenden, da es - wie bereits erwähnt - auch (freie) Rahmenveranstaltungen zum SLASH-Filmfestival gibt und diese auch Teil des Festivals sind. Ähnliches gilt bei der Unterscheidung der „Anzahl der Vorstellungen“ und der „gezeigten Filme“, da mehrere Filme bei einem Screening gezeigt werden können.

Empfehlung Nr. 9:

Die rechtzeitige und vollständige Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gemäß den Vorgaben des VerG sollte sichergestellt werden (s. Punkt 7.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Der interne Ablauf wurde bereits optimiert, was zu einer fristgerechten Erledigung führen wird.

Empfehlung Nr. 10:

Auf die Richtigkeit sowie Kontinuität bei der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Positionen wäre verstärkt zu achten und damit die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Zeitreihenvergleich sicherzustellen (s. Punkt 7.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Die entnommenen Zahlen beziehen sich auf Jahresabschlüsse einer externen Steuerberatungskanzlei. Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films vermutet, dass die besagte Zuordnungsabweichung aus einem Mitarbeiterwechsel der Kanzlei resultierte. Dies entzieht sich dem Wirkungsbereich des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films. Die Kanzlei wurde jedoch angehalten, künftig mehr Kontinuität zu bewahren.

Empfehlung Nr. 11:

Die vollständige und korrekte Darstellung der Kassenstände per 31. Dezember des jeweiligen Jahres in der jährlichen Vermögensübersicht wäre sicherzustellen und auf die Übereinstimmung mit den Kassenaufzeichnungen zu achten (s. Punkt 7.3.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films wird in Zukunft verstärkt darauf achten.

Empfehlung Nr. 12:

Regelmäßige Kassaprüfungen sollten im Vieraugenprinzip vorgenommen und dokumentiert werden (s. Punkt 8.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Ab diesem Jahr wird quartalsweise der Kassenstand im Vieraugenprinzip überprüft.

Empfehlung Nr. 13:

Auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wäre verstärkt zu achten und die Vereinsbuchhaltung wäre dahingehend zu verbessern, dass diese einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über alle Geschäftsfälle vermitteln kann (s. Punkt 8.2.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Der Verein zur Förderung des Fantastischen Films dokumentiert alle Ein- und Ausgaben genau. Die Prüfung des StRH Wien bezog sich auf Beleg-Listen, welche von der externen Steuerberatungskanzlei erstellt wurden, wobei hier die Bezeichnung der Belege teils nicht leicht nachvollziehbar war. Auch das entzieht sich prinzipiell der Kontrolle des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films. Die Kanzlei wurde aber angehalten, dies in Zukunft transparenter durchzuführen.

Empfehlung Nr. 14:

Bei Transport- sowie Reisebelegen sollte verstärkt auf die Einhaltung der in den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur festgelegten Angaben geachtet werden (s. Punkt 8.2.4).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Alle Reisen wurden immer mit den jeweiligen Namen der Personen dokumentiert. In Zukunft wird auch der jeweilige „Status“ ergänzt werden: Filmschaffende, Industry, Jury-Mitglied.

Empfehlung Nr. 15:

Bei Bewirtungs- bzw. Repräsentationsausgaben wären die teilnehmenden Personen sowie der Zweck bzw. die Gründe für die Übernahme der Ausgaben zu dokumentieren (s. Punkt 8.2.5).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Gästeessen während des Festivals sind branchenüblich, der Zweck (Bewirtung der Filmgäste, Austausch, Vernetzung etc.) in der Regel selbsterklärend. Trotzdem soll in Zukunft zusätzlich genau protokolliert werden, wer beim jeweiligen Essen anwesend war.

Empfehlung Nr. 16:

Bei Auftragsvergaben sollten die Gründe für die Wahl des Angebotes dokumentiert und entsprechend den Förderrichtlinien der MA 7 - Kultur die Einholung von mindestens 3 Angeboten bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 3.000,- EUR sichergestellt werden (s. Punkt 8.2.6).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Es werden alle paar Jahre zu größeren Anschaffungen (>3.000,- EUR) Angebote eingeholt, so etwa auch bei den Druckereien für den Festivalkatalog. Der Preis ist ein wichtiger Indikator, wenn auch nicht der einzige (gute Erfahrungen, Qualität, lokale Produktion etc.). Die Entscheidungsfindung wird in Zukunft aber transparenter dokumentiert werden. Bei der beauftragten Grafikagentur ist das etwas anderes, da diese stark die Repräsentation des Festivals nach außen prägt und deswegen nicht einfach beliebig ausgetauscht werden kann. Auch liegen ihre Preise keinesfalls über dem Branchenschnitt.

Empfehlung Nr. 17:

Auf eine zeitnahe Rechnungslegung wäre verstärkt zu achten (s. Punkt 8.2.7).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Die Mitarbeitenden werden in Zukunft angehalten, zeitnah ihre Rechnungen zu stellen.

Empfehlung Nr. 18:

Zusätzlich zum Dienstverhältnis erbrachte Leistungen wären ebenso wie Mehrdienstleistungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht wurden, nachvollziehbar zu dokumentieren und über das Dienstverhältnis abzugelten (s. Punkt 8.2.8).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Kleinere, pauschale Aufwandsentschädigungen werden in Zukunft entweder mittels Weiterverrechnung samt (Ausgaben)Rechnungen verrechnet oder - wie vorgeschlagen - über das Dienstverhältnis ausgezahlt.

Empfehlung Nr. 19:

Die Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung von Rück-erstattungen wäre sicherzustellen (s. Punkt 8.2.9).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Die teils sehr umfangreichen Weiterverrechnungen (z.B. Auslagen Gästebüro, Location Design etc.) werden in Zukunft vor Auszahlung noch eingehender überprüft werden.

Empfehlung Nr. 20:

Nicht betrieblich bedingte und unvermeidbare Zahlungen für Verwaltungsübertretungen sollten an die Verursachenden bzw. Verursacher weiterverrechnet werden (s. Punkt 8.2.10).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung des Fantastischen Films:

Fälschlicherweise wurden bisher (geringe) Verwaltungsübertretungen vom Verein zur Förderung des Fantastischen Films bezahlt. Diese werden künftig jedoch von den zuständigen Mitarbeitenden selbst übernommen werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Mai 2024